

BCG



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Gutachten zur Überprüfung der Rabattierung bei der Abgabe von Tierarzneimitteln

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Heinrich Rentmeister
Benjamin Desalm
Alexander Schult
Rosalie El Awdan
Sonja Heinrich

In Zusammenarbeit mit
Prof. Dr. med. vet. habil. Rolf Mansfeld

THE BOSTON CONSULTING GROUP

KURZFASSUNG

Die Entstehung und vor allem die Verbreitung von Antibiotikaresistenzen ist ein Thema von hoher Bedeutung sowohl in der Human- als auch in der Veterinärmedizin. Der Einsatz von Antibiotika sowie die Resistenzentstehung und -verbreitung in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sowie im Heim- und Hobbytierbereich gelten in diesem Zusammenhang als ein Risikofaktor für die Verbreitung von Resistenzen im humanmedizinischen Bereich. Aus diesem Grund sind der Einsatz von antimikrobiell wirkenden Arzneimitteln und die Resistenzentstehung und -verbreitung in der Veterinärmedizin zunehmend in den Fokus der Betrachtung geraten.

Grundlage für die Abgabe von Tierarzneimitteln sind die Vorgaben des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz, AMG) und das darin verankerte tierärztliche Dispensierrecht. Auf der Basis der Ergebnisse eines Gutachtens zur Überprüfung des tierärztlichen Dispensierrechts vom Oktober 2014 und der sich anschließenden Diskussion in Politik und Fachöffentlichkeit wurde beschlossen, das Dispensierrecht beizubehalten. In dem Gutachten wurde auf die mögliche Alternative der Regulierung der (Mengen-) Rabattgewährung beim Verkauf von Tierarzneimitteln durch Pharmaunternehmen verwiesen. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, die Gewährung von Rabatten auf Tierarzneimittel seitens der Arzneimittelhersteller beim Verkauf an Tierärzte¹ genauer zu überprüfen und die Effekte eines Verbots dieser Rabatte zu untersuchen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beauftragte in diesem Zusammenhang The Boston Consulting Group GmbH (BCG) gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. med. vet. habil. Rolf Mansfeld, Professor für Bestandsbetreuung und Euterkunde an der Ludwig-Maximilians-Universität München, das vorliegende Gutachten über die Rabattierung bei der Abgabe von Tierarzneimitteln, mit besonderem Fokus auf antimikrobiell wirkende Arzneimittel, zu erstellen.

¹ Zugunsten einer leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Personenbezeichnung gewählt. Diese bezieht sich stets auf Angehörige aller Geschlechter.

Bedeutung der Rabattierung von Tierarzneimitteln

Die Praxis der **Rabattierung bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Pharmaunternehmen ist** sowohl in der Humanmedizin als auch in der Veterinärmedizin **weit verbreitet**. Etwa 84 % der für dieses Gutachten befragten Tierarztpraxen gaben an, dass sie regelmäßig mit Mengenrabatten konfrontiert würden. Dabei scheint es unerheblich zu sein, ob es sich um Arzneimittel mit oder ohne antimikrobielle Wirkung handelt. Die im Rahmen des Gutachtens durchgeführte Erhebung zeigte, dass Rabatte der Hersteller auf den Listenpreis beim Arzneimittelleinkauf durchschnittlich ca. 24 % betragen, sich in der Spitze allerdings auf bis zu 80 % belaufen können.

Rabatte sind in verschiedenen Formen zu beobachten: als Rabattstaffeln, Kurzläuferrabatte, Sonder rabatte und Rabatte im Rahmen von Jahresabnahmeverträgen. Alle diese Rabattformen führen dazu, dass die von Pharmaunternehmen veröffentlichten Arzneimittellistenpreise in der Mehrheit der Fälle nicht der ökonomischen Realität, d.h. den effektiven Preisen für die Abgabe von Arzneimitteln an Tierärzte, entsprechen und häufig deutlich darunter liegen.

Arzneimittel sind ein wesentlicher Faktor in der Wirtschaftlichkeit von Tierarztpraxen. Das Statistische Bundesamt hat bei seiner letzten Erhebung ermittelt, dass eine Tierarztpraxis in Deutschland im Durchschnitt ca. € 250 Tsd. Umsatz pro Geschäftsjahr und nach Abzug aller Kosten einen Reinertrag² von durchschnittlich ca. € 72 Tsd. erwirtschaften konnte. Dies entspricht einer Gewinnspanne³ von ca. 29 %⁴. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens konnten diese Werte sowohl durch Gespräche mit Praxisinhabern sowie Steuerberatern als auch durch eine Umfrage unter Tierarztpraxen bestätigt werden. Die befragten Tierarztpraxen weisen eine durchschnittliche Gewinnspanne von ca. 25 % aus. Dabei schwankt diese Gewinnspanne deutlich in Abhängigkeit vom Tätigkeitsschwerpunkt. Insbesondere Praxen mit Tätigkeitsschwerpunkt Schwein und Geflügel zeigen im Vergleich zu anderen Tierarten eine unterdurchschnittliche Gewinnspanne (15 % bis 16 %), während sie gleichzeitig im Durchschnitt die höchsten Umsätze erwirtschaften. Die im Durchschnitt niedrigsten Umsätze erzielen hingegen Praxen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Kleintier.

² Der Reinertrag entspricht dem Jahresüberschuss/Gewinn vor Steuern.

³ Differenz zwischen Erlösen und Kosten einer Periode, vielfach in Prozent des Erlöses ausgedrückt (vgl. Gabler, Wirtschaftslexikon).

⁴ Insbesondere im Falle kleinerer Praxen ist zusätzlich der Unternehmerlohn zu berücksichtigen. Sofern nicht in der Reinertragsberechnung als Gehalt erfasst, wäre dieser kalkulatorisch vom Reinertrag abzuziehen.

Arzneimittel stellen in Abhängigkeit vom Tätigkeitsschwerpunkt einen wesentlichen Teil des Umsatzes der Tierarztpraxen dar. Der Anteil des Arzneimittelumsatzes am Gesamtumsatz der im Rahmen des Gutachtens befragten Tierarztpraxen betrug im Durchschnitt zwischen 38 % und 78 %, während aus den abgerechneten tierärztlichen Leistungen zwischen 13 % und 57 % des Gesamtumsatzes resultierten. Arzneimittel stellen zugleich einen wesentlichen Kostenfaktor für die Praxen dar. Die Tierarztpraxen gaben an, dass die Arzneimittelleinkaufskosten im Durchschnitt 56 % der Gesamtkosten betragen. Der Anteil der Kosten für Antibiotika an den Arzneimittelleinkaufskosten lag dabei – in Abhängigkeit vom Tätigkeitsschwerpunkt der Tierarztpraxen – zwischen 14 % und 40 %.

Die Bedeutung von Arzneimitteln für die Wirtschaftlichkeit von Tierarztpraxen wird durch die Höhe der Deckungsbeiträge⁵ aus dem Arzneimittelleinsatz unterstrichen. Der Anteil des Deckungsbeitrags aus Arzneimitteln am gesamten Deckungsbeitrag schwankt in Abhängigkeit vom Tätigkeitsschwerpunkt der jeweiligen Praxis zwischen 23 % und 55 %. Tierarzneimittel sind folglich ein entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit. In Interviews mit Tierärzten und Tierhaltern wurde deutlich, dass Tierhalter, sofern zulässig, im Nutztierbereich zunehmend eigenständig kurative Behandlungen erkrankter Tiere durchführen (insbesondere Arzneimittelanwendung), nicht zuletzt, um Tiergesundheitskosten zu reduzieren. Sind Tierarztpraxen nicht in der Lage, den daraus resultierenden Nachfragerückgang hinsichtlich der tierärztlichen Dienstleistungen über eine Weiterentwicklung ihres Leistungsportfolios (z. B. durch Bestandsbetreuung und beratende Tätigkeiten) auszugleichen, gewinnt die Abgabe von Arzneimitteln zusätzlich an wirtschaftlicher Bedeutung.

Rabatte sind von hoher Relevanz auch für den Wettbewerb unter Tierarztpraxen. In Abhängigkeit vom Tätigkeitsschwerpunkt nach Tierart und von der Größe der Tierarztpraxis (gemessen am Umsatz) unterscheidet sich die Höhe der erhaltenen Rabatte sehr deutlich. Der in der Umfrage unter Tierarztpraxen ermittelte Rabatt für Praxen mit einem jährlichen Umsatz unter € 125 Tsd. betrug im Durchschnitt ca. 9 %, der durchschnittliche Rabatt für Praxen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als € 500 Tsd. belief sich hingegen auf ca. 30 %. Praxen mit höheren Einkaufsmengenrabatten können dementsprechend einen Kostenvorteil gegenüber kleineren Praxen erzielen. Durch diesen Kostenvorteil sind sie in der Lage, Arzneimittel zu niedrigeren Preisen an Tierhalter abzugeben und so einen

⁵ Überschuss der Einzelerlöse über die Einzelkosten einer Bezugsgröße. Der Deckungsbeitrag gibt an, wie viel das Bezugsobjekt unter den jeweiligen Bedingungen zur Deckung der Gemeinkosten und damit zum Gesamterfolg beiträgt. Der Deckungsbeitrag zeigt die entscheidungsrelevanten Erfolgsänderungen unter den gegebenen Bedingungen oder Erwartungen auf (vgl. Gabler, Wirtschaftslexikon).

Wettbewerbsvorteil zu erzielen, der tendenziell weiteres Wachstum größerer Praxen fördert, die kleinere Praxen aus dem Markt drängen. Vor allem große landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe zeigen eine hohe Preissensibilität hinsichtlich ihrer Arzneimittelkosten.

Die Nichtweitergabe von Einkaufsrabatten ist der größte potenzielle Hebel für die Wirtschaftlichkeit von Tierarztpraxen. Von den im Rahmen des Gutachtens befragten Tierärzten gaben ca. 56 % an, dass Arzneimittelabgabepreise, d. h. die Preise, zu denen angewandte oder abgegebene Arzneimittel den Tierhaltern in Rechnung gestellt werden, auf Basis der Listenpreise der Pharmaunternehmen ermittelt werden. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen der mit Tierärzten geführten Interviews. Für eine vollumfängliche Rabattweitergabe wäre es erforderlich, dass die Abgabepreise auf Basis der realisierten Einkaufspreise der Tierärzte festgelegt würden. Die Arzneimittelabgabepreisermittlung von Tierärzten hat sich jedoch historisch zu einer Mischkalkulation entwickelt. Viele Tierarztpraxen rechnen Leistungen nicht im vollen Umfang ab, so wie es nach den Bestimmungen der GOT möglich bzw. vorgeschrieben wäre, da es ihnen häufig in der ökonomischen Realität ihrer Arbeit nicht möglich erscheint oder ist. Dies erscheint als das Ergebnis einer marktbedingten, historischen Entwicklung. Im Rahmen der Befragung wurde ebenfalls festgestellt, dass sich der Reinertrag der Tierarztpraxen in Abhängigkeit vom Tätigkeitsschwerpunkt durch eine umfassende Weitergabe der Rabatte durchschnittlich um bis ca. 30 % reduzieren würde. Der Effekt einer Nichtweitergabe von Rabattierungen stellt somit den größten Hebel für die Wirtschaftlichkeit von Tierarztpraxen dar. Aus diesem Zusammenhang von Rabattierung und Wirtschaftlichkeit von Tierarztpraxen entsteht theoretisch ein gewisses Risiko eines ökonomischen Anreizes für den Einsatz von Tierarzneimitteln.

Im Rahmen der Untersuchung konnte allerdings kein durch Rabatte verursachter Einsatz von Tierarzneimitteln nachgewiesen werden. Darüber hinaus konnte auch keine wissenschaftlich/fachlich nicht begründete „Mehr-Verschreibung“ von Tierarzneimitteln nachgewiesen werden. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Rabattierung und einer „Mehr-Verschreibung“ ließ sich nicht feststellen. Zwar ist erkennbar, dass Praxen, die eine größere Menge Arzneimittel beziehen und einsetzen auch höhere Rabatte erhalten, allerdings entspricht dies in vielen Gewerben üblichen (Mengen-)Rabattstaffelungen. Da allerdings keine Transparenz bezüglich der Menge der eingesetzten Arzneimittel je Tier je Tierarztpraxis besteht, ist eine abschließende Beurteilung des Zusammenhangs methodisch nicht möglich. Gespräche mit Tierärzten, Tierhaltern, Pharmaunternehmen und Vertretern von Überwachungsbehörden ergaben jedoch konsistent die Rückmeldung, dass ökonomische Anreize nicht zu einer wissenschaftlich/fachlich nicht begründeten „Mehr-Verschreibung“ von Tierarzneimitteln führen.

Pharmaunternehmen nutzen die Rabattierung als ein Steuerungsinstrument. Durch eine für Tierärzte attraktive Preisgestaltung soll sowohl kurz- als auch langfristig die Absatzmenge der eigenen Arzneimittel gesteigert bzw. gegenüber Wettbewerberprodukten gesichert werden. Des Weiteren können Pharmaunternehmen durch eine flexible Abgabepreisgestaltung besser auf Rohstoffpreisänderungen reagieren. Zusätzlich führen Rabatte dazu, dass Tierarztpraxen ihre Einkäufe bündeln, wodurch Pharmaunternehmen ihren Logistikaufwand reduzieren können.

Generell profitieren Tierhalter von niedrigen Arzneimittelpreisen, unabhängig davon, ob es sich um Nutztier- oder Hobbytierhalter handelt. Obwohl die Kostenstrukturen von Tierhaltern in Abhängigkeit von der gehaltenen Tierspezies, den Nutzungsarten und der Haltungform teilweise stark variieren, ist generell zu beobachten, dass Tierarzt- und Arzneimittelkosten nur einen geringen Teil der Gesamtkosten verursachen (zwischen 1 % und 5 %). Die wirtschaftliche Bedeutung von Rabatten auf Tierarzneimittel für Tierhalter ist daher trotz zum Teil insgesamt geringer Gewinnmargen in der Landwirtschaft vergleichsweise gering.

Handlungsalternativen

Im Rahmen des Gutachtens wurden drei mögliche Handlungsalternativen – 1) Erweiterung der Transparenz im Kontext des Arzneimitteleinsatzes, 2) Einschränkung der Rabattierung auf Tierarzneimittel und 3) Einschränkung der Rabattierung auf Antibiotika – zur Einschränkung der Rabattierung bei der Abgabe von Tierarzneimitteln sowie weitere Maßnahmen zur Reduzierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln bzw. Antibiotika untersucht. Betrachtet wurden dabei insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Tierarztpraxen, Pharmaunternehmen und Tierhalter sowie die Effekte für den Arzneimitteleinsatz, insbesondere den Einsatz von Antibiotika. Ergänzend wurden weitere Maßnahmen betrachtet, die positiv auf den Arzneimitteleinsatz in der Veterinärmedizin wirken könnten. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung dieser Handlungsalternativen war nicht Gegenstand der Betrachtung.

Handlungsalternative 1: Erweiterung der Transparenz im Kontext des Arzneimitteleinsatzes in der Veterinärmedizin

Die im Rahmen der 16. AMG-Novelle eingeführten Regelungen zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes zielen im Kern auf eine erhöhte Transparenz bezüglich des Arzneimitteleinsatzes in der Veterinärmedizin. In den für das Gutachten geführten Gesprächen mit Tierärzten, Tierhaltern und Vertretern von Überwachungsbehörden wurde wiederholt bestätigt, dass sich diese Transparenz positiv auf den Arzneimitteleinsatz in der Veterinärmedizin ausgewirkt hat.

In diesem Zusammenhang könnte angedacht werden, in einem weiteren Schritt unter anderem die Transparenz bezüglich der Funktionsweise und der korrekten Anwendung der Arzneimittelpreisverordnung zu verbessern, auch wenn keine Verbindung zwischen ökonomischen Anreizen und dem Verschreibungsverhalten nachgewiesen werden konnte. Dies könnte durch einen konsequenteren Vollzug der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der AMPreisV erfolgen.

Eine Überwachung der Einkaufs- und Abgabepreise von Arzneimitteln im Rahmen der Überprüfung der tierärztlichen Hausapotheke wäre jedoch mit entsprechendem Aufwand für Tierärzte und Überwachungsbehörden verbunden. Gespräche mit Vertretern von Überwachungsbehörden ergaben, dass die derzeitige Form der Dokumentation eine systematische oder automatisierte Überwachung nicht zulässt.

In Gesprächen mit Tierärzten, Tierhaltern und Vertretern von Überwachungsbehörden wurde hervorgehoben, dass landwirtschaftliche Tierhalter nicht zuletzt aufgrund ihrer ökonomischen Rahmenbedingungen in der Regel nur das aus ihrer Sicht notwendige Maß an Arzneimitteln einsetzen. In einer Vielzahl von Betrieben wirken darüber hinaus die im Rahmen der 16. AMG-Novelle eingeführten Regelungen zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes, insbesondere das Antibiotika-Minimierungssystem, als limitierende Faktoren.

Vor dem Hintergrund der nicht nachgewiesenen Verbindung zwischen Rabatten und Arzneimitteleinsatz ist kein wesentlicher Effekt der Handlungsalternative 1 auf den Arzneimitteleinsatz zu erwarten. Es ist weiterhin zu erwarten, dass eine flächendeckend korrekte Anwendung der Arzneimittelpreisverordnung teilweise zu stark sinkenden Reinerträgen von Tierarztpraxen führen würde. Eine umfassendere Weitergabe von Arzneimittelrabatten hätte für die im Rahmen des Gutachtens befragten Tierarztpraxen einen Rückgang der Reinerträge von durchschnittlich um bis ca. 30 % zur Folge. Am stärksten würde sich dies auf Tierarztpraxen mit Tätigkeitsschwerpunkt Pferd bzw. Kleintier auswirken; bei ihnen würde der durchschnittlich zu erwartende Reinertrag von € 232 Tsd. auf € 166 Tsd. bzw. von € 106 Tsd. auf € 80 Tsd. fallen. Betroffene Tierarztpraxen müssten diese Einbußen über eine steigende Bepreisung ihrer tierärztlichen Leistungen und/oder die Ausweitung ihres Leistungsportfolios kompensieren. Das würde kleineren Tierarztpraxen vermutlich schwerer fallen als großen. Dies könnte die Schließung von tierärztlichen Praxen und gegebenenfalls auch eine Einschränkung der medizinischen Versorgung in der Tierhaltung nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund sollte ein ganzheitliches Konzept zum Arzneimitteleinsatz unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit von Tierarztpraxen erarbeitet werden.

Die Implikationen für die Tierhalter wären tendenziell positiv. In dem Maße, in dem Tierarztpraxen die sinkenden Umsätze nicht durch zusätzliche Leistungsabrechnung kompensieren könnten, würden sich voraussichtlich die Tiergesundheitskosten der Tierhalter reduzieren. Auf Pharmaunternehmen würde dies hingegen keine wesentlichen ökonomischen Auswirkungen haben, da in dieser Handlungsalternative keine Preisanpassungen der Pharmaunternehmen zu erwarten sind.

Handlungsalternative 2: Einschränkung der Rabattierung auf Tierarzneimittel

Um die Gefahr theoretischer Fehlanreize einer Rabattierung zu minimieren, wäre es denkbar, die Rabattierung auf alle Tierarzneimittel einzuschränken. Ein Wegfall von Rabatten hätte zur Folge, dass es nur noch einen einheitlichen Arzneimittelpreis von Pharmaunternehmen gäbe. Dies würde eine korrekte Anwendung der Arzneimittelpreisverordnung fördern. In diesem Zusammenhang wäre zu erwarten, dass die ökonomischen Auswirkungen im Wesentlichen jenen der *Handlungsalternative 1* entsprächen.

Die konkrete rechtliche Ausgestaltung der Rabatteinschränkung – welche nicht Betrachtungsgegenstand dieses Gutachtens ist und dessen Realisierbarkeit juristisch zu prüfen wäre – würde voraussichtlich die Reaktion der Pharmaunternehmen beeinflussen. Auf ein generelles Verbot von Rabatten würden Pharmaunternehmen vermutlich anders reagieren als im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung. Die ökonomischen Auswirkungen für Tierarztpraxen sind eng mit den resultierenden Preisreaktionen der Pharmaunternehmen verknüpft. Die Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens zeigten, dass eine Einschränkung der Rabatte auf alle Arzneimittel einen stark negativen Effekt auf die Reinerträge von Tierarztpraxen hätte. Tierarztpraxen müssten sinkende Überschüsse aus dem Arzneimittelgeschäft durch eine steigende Bepreisung ihrer tierärztlichen Leistungen oder die Ausweitung ihres Leistungsportfolios kompensieren. Gespräche mit Inhabern von Tierarztpraxen verdeutlichen, dass es größeren Praxen leichter fallen würde, derartige Anpassungen durchzuführen, als kleinen Praxen. Insbesondere Tierarztpraxen mit Fokus auf Pferde und Kleintiere müssten vermutlich mit starken Einbrüchen der Reinerträge rechnen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf Tierhalter und Pharmaunternehmen sind aufgrund der unvorhersehbaren Preisentwicklung nicht abschätzbar.

Die Auswirkungen auf den Arzneimitteleinsatz können aufgrund der nicht prognostizierbaren Preisentwicklung nicht vorhergesehen werden. Tierhalter gaben an, dass sie im Falle von Preiserhöhungen den Einsatz von Arzneimitteln nicht reduzieren würden. Gleichzeitig wirken die zuvor beschriebenen Zusammenhänge (ökonomische Situation der Tierhalter und Antibiotika-Monitoring) einem gesteigerten Einsatz bei Preisreduzierungen entgegen.

Handlungsalternative 3: Einschränkung der Rabattierung auf Antibiotika

Um gezielt das Risiko theoretischer Fehlanreize einer Rabattierung von Antibiotika mit Auswirkungen auf deren Einsatz zu minimieren, könnte die Rabattierung auf solche Tierarzneimittel eingeschränkt werden. Die ökonomischen Auswirkungen auf Tierarztpraxen wären in diesem Fall gering, sofern keine Maßnahmen hinsichtlich der Arzneimittel ohne antimikrobielle Wirkung ergriffen würden und die Praxis der teilweisen Nichtweitergabe von Rabatten an Tierhalter weiterbestehen würde.

Würde ergänzend die Transparenz bezüglich der Funktionsweise und die korrekte Anwendung der Arzneimittelpreisverordnung verbessert (analog *Handlungsalternative 1*), wären ähnliche Auswirkungen wie bei den *Handlungsalternativen 1 und 2* zu erwarten. Demnach wäre von sinkenden Reinerträgen der Tierarztpraxen auszugehen. Gleichzeitig wäre nicht zu erwarten, dass wesentliche Veränderungen im Hinblick auf den Einsatz antimikrobiell wirkender und nicht antimikrobiell wirkender Arzneimittel auftreten würden.

Gezielte Eingriffe könnten jedoch positiv auf den Antibiotikaeinsatz wirken bzw. diesen umverteilen. Eine Erhöhung der Preise sogenannter Reserve-Antibiotika könnte beispielsweise dazu führen, dass Tierhalter und Tierärzte aufgrund der ökonomischen Situation im Rahmen der Erstbehandlung präferiert kostengünstigere Arzneimittel – in diesem Fall keine „Reserve-Antibiotika“ – einsetzen, sofern dies medizinisch vertretbar erscheint. Dies wäre insbesondere mit Blick auf Antibiotikaresistenzen vorteilhaft. Eine Einschränkung der Rabattierung von „Reserve-Antibiotika“ könnte unter Umständen in einer Preissteigerung resultieren.

Kurzläuferrabatte können einen Anreiz schaffen, kurzfristig große Mengen an Arzneimitteln mit eingeschränkter Haltbarkeit einzukaufen, die folglich auch angewandt oder abgegeben werden müssen. Dadurch führen Kurzläuferrabatte in manchen Fällen dazu, dass Kurzläuferarzneimittel Alternativen, die unter Umständen zur Behandlung der Indikation besser geeignet wären, vorgezogen werden. Im Rahmen der Untersuchung wurden zwar keine Indizien dafür bekannt, dass Kurzläuferrabatte konkret zu einer wissenschaftlich/fachlich nicht begründeten „Mehr-Verschreibung“ führen, dennoch könnte durch eine Einschränkung der Rabatte auf Kurzläuferarzneimittel ein möglicher Anreiz unterbunden werden.

Weitere Handlungsalternativen

Die Rabattierung bei der Abgabe von Tierarzneimitteln muss im erweiterten Kontext des Arzneimiteleinsatzes in der Veterinärmedizin und in Verbindung mit Tierhaltung, Tierwohl und Tiergesundheit

betrachtet werden. Im Rahmen der Untersuchungen des Gutachtens wurde deutlich, dass der Einsatz von Arzneimitteln häufig eng mit den Tierhaltungsbedingungen im weiteren Sinne in Verbindung steht. Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen (z. B. Qualifikation von Landwirten und Mitarbeitern, Herdenmanagement) ist eine Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes vermutlich nur in begrenztem Umfang möglich. Auch Erfahrungen im Ausland verdeutlichen, dass ein integriertes Gesamtkonzept notwendig ist, um den Einsatz von Arzneimitteln, insbesondere solchen mit antimikrobieller Wirkung, in der Veterinärmedizin zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Gutachten weitere Handlungsalternativen zur Reduzierung des Einsatzes von Arzneimitteln, insbesondere von Antibiotika, vorgestellt.

So könnte eine *Ausweitung der restriktiven Maßnahmen für den Arzneimitteleinsatz* eingeführt werden, z. B. durch die Ergänzung der Antibiotika-Datenbank um weitere Elemente wie die Ausdehnung auf Nicht-Masttiere, eine Änderung der Bewertungsmaßstäbe bestimmter Wirkstoffe, die Erfassung des Tiergesundheitsstatus oder eine verpflichtende Erfassung der Einkaufs- und Abgabepreise im Rahmen der TÄHAV, wofür jedoch zunächst eine Rechtsgrundlage geschaffen werden müsste. Eine solche Ausweitung der Arzneimittelüberwachung könnte zu einer weiteren Bewusstseinssteigerung in Bezug auf den Arzneimitteleinsatz führen, würde aber auch zu einer Ausweitung der bereits umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten führen.

Darüber hinaus könnte durch eine *Verbesserung der Nutztierhaltung* die Zahl behandlungsbedürftiger Fälle reduziert werden. Der Begriff „Nutztierhaltung“ bezieht sich dabei nicht allein auf die Tierhaltung und die Hygienevorrichtungen als solche, sondern auch auf die Professionalität des Betriebsmanagements (Herdenmanagement, Hygienemanagement, Biosicherheit etc.). Dabei müssen auch die aktuellen Rahmenbedingungen, z. B. in Bezug auf den Konsum von Lebensmitteln oder die Zahlungsbereitschaft von Verbrauchern, berücksichtigt werden.

Eine *gesteigerte Verantwortung entlang der gesamten Wertschöpfungskette* könnte positive Effekte auf den Arzneimitteleinsatz haben. Beispielsweise könnte eine feste und durch die Überwachungsbehörden nachvollziehbare vertragliche Zuordnung (Bestandsbetreuung) von Tierarzt und Tierhalter die Rechenschaftspflichten beider steigern. Darüber hinaus könnte sich z. B. eine Einbindung weiterer Akteure der Wertschöpfungskette, etwa Ernährungsindustrie, Groß- und Einzelhandel, Verbraucher etc., positiv auf die Tierhaltungssysteme und das Tierwohl auswirken.

Die vorstehend genannten weiteren Handlungsalternativen wurden im Rahmen von Gesprächen mit Tierärzten, Tierhaltern und Vertretern von Überwachungsbehörden als zielführend für die weitere

Reduzierung insbesondere des Antibiotikaeinsatzes im Veterinärbereich hervorgehoben. Sie bedürfen jedoch – unabhängig vom vorliegenden Gutachten – einer individuellen und detaillierten Prüfung.